

# Schriften zum Steuerrecht

---

Herausgegeben von Prof. Dr. Joachim Lang  
und Prof. Dr. Jens Peter Meincke

Band 90

## Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet des Steuerrechts

Dargestellt anhand ausgewählter Entscheidungen  
der BGH-Zivilsenate zu den Ertragsteuern

Von

Nicolai M. Schwarz-Gondek



Duncker & Humblot · Berlin

NICOLAI M. SCHWARZ-GONDEK

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs  
auf dem Gebiet des Steuerrechts

# Schriften zum Steuerrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Joachim Lang  
und Prof. Dr. Jens Peter Meincke

Band 90

# Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet des Steuerrechts

Dargestellt anhand ausgewählter Entscheidungen  
der BGH-Zivilsenate zu den Ertragsteuern

Von

Nicolai M. Schwarz-Gondek



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg  
hat diese Arbeit im Wintersemester 2004 / 2005  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0235  
ISBN 3-428-11911-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern,  
Dr. med. Erwin und Rosel Schwarz-Gondek,  
in dankbarer Erinnerung gewidmet*



## Vorwort

Im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit sieht der Bundesgerichtshof sich immer wieder mit komplexen steuerrechtlichen Problemen konfrontiert. Dies gilt insbesondere für zivilrechtliche Schadensersatzprozesse gegen steuerliche Berater, in denen regelmäßig Steuerfragen als haftungsrechtliche Vorfragen zu beurteilen sind. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung stellt sich dabei die Frage, inwieweit diese Steuerrechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit der des Bundesfinanzhofs als steuerrechtlichem Fachgericht konform geht respektive ob der Bundesgerichtshof in den entsprechenden Entscheidungen zu – aus steuerrechtlicher Sicht – zutreffenden Ergebnissen gelangt. Die vorliegende Monographie, die im Wintersemester 2004/2005 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation vorgelegen hat, geht dieser Problematik anhand ausgewählter Entscheidungen der BGH-Zivilsenate zu den Ertragsteuern nach. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum sind bis November 2004 berücksichtigt.

Bei der Anfertigung der Arbeit habe ich von vielen Seiten Unterstützung erfahren, für die ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken möchte.

In besonderem Maße danke ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Klaus Offerhaus, für die Anregung des Themas sowie die zielführende Betreuung der Dissertation. Seine wertvollen fachlichen Hinweise haben die Arbeit maßgeblich beeinflusst und wesentlich zu ihrem Gelingen beigetragen. Herrn Professor Dr. Wolfgang Jakob danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die dort gefundenen Worte. Zusammen mit meinem Doktorvater hat er eine zügige Durchführung des Promotionsverfahrens ermöglicht.

Mein Dank gebührt ferner Herrn Dr. Peter Bräutigam und Herrn Dr. Andreas Leupold, LL.M., Rechtsanwälte und Partner der Anwaltssozietät Nörr Stiefenhofer Lutz in München, die nicht nur mein Promotionsvorhaben nachhaltig unterstützt und gefördert, sondern auch meinen juristischen Werdegang während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Nörr Stiefenhofer Lutz entscheidend geprägt haben. Dank schulde ich weiterhin Frau Dipl.-Kffr. Dr. Michaela Engel, Herrn VRiOLG Peter Göler, Herrn RA Dr. Timo Holzborn, Herrn RA Frank Richert sowie Herrn Dipl.-Kfm. Ralf Zwingel, die in zahlreichen kritischen Diskussionen den Entstehungsgang dieser Arbeit begleitet haben. Danken möchte ich auch dem Bibliotheksteam der Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz unter Leitung von Frau Dagmar Keller, ohne dessen Hilfe bei der Literaturbeschaffung eine Fertigstellung der Arbeit während meines Studienauf-

enthalten an der University of Southern California in Los Angeles nicht möglich gewesen wäre.

Abschließend danke ich den Herausgebern der „Schriften zum Steuerrecht“, Herrn Professor Dr. Joachim Lang und Herrn Professor Dr. Jens Peter Meincke, für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe.

Santa Monica, im Oktober 2005

*Nicolai M. Schwarz-Gondek*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	27
-------------------------	----

## *Erstes Kapitel*

### **Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes** 29

I. Begrenzung auf die neuere Rechtsprechung der BGH-Zivilsenate .....	30
1. Rechtsprechung der BGH-Zivilsenate .....	30
2. „Neuere“ Rechtsprechung .....	30
II. Begrenzung auf den Bereich der Ertragsteuern .....	31
1. Begriff der Ertragsteuern .....	32
2. Wirtschaftliche Bedeutung der Ertragsteuern .....	33
a) Wirtschaftliche Bedeutung der Einkommensteuer .....	33
b) Wirtschaftliche Bedeutung der Körperschaftsteuer .....	35
c) Wirtschaftliche Bedeutung der Gewerbesteuer .....	35
III. Endgültige Auswahl der zu analysierenden Entscheidungen .....	36
1. Einkommensteuer .....	37
2. Körperschaftsteuer .....	38
3. Gewerbesteuer .....	39
IV. Gang der Darstellung .....	40

## *Zweites Kapitel*

### **Einkommensteuer** 42

I. Historische Entwicklung der Einkommensteuer .....	42
II. Gewinneinkunftsarten .....	44
1. Gewinnermittlung .....	44
a) Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) .....	45
b) Bildung einer steuerfreien Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG .....	47
aa) Begünstigte Reinvestitionsobjekte .....	47
(1) Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 6b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG) .....	48
(2) Gebäude (§ 6b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EStG) .....	48
bb) Bildung und Auflösung der Rücklage .....	49

c) BGH, Urteil vom 25. September 1990 – XI ZR 126/89	50
aa) Sachverhalt	50
bb) Entscheidungsgründe	51
(1) Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter steuerlicher Beratung	52
(2) Schadensersatzanspruch wegen Versäumung der finanzgerichtlichen Revisionsfrist	52
(a) Hauptantrag im finanzgerichtlichen Verfahren	52
(b) Hilfsantrag im finanzgerichtlichen Verfahren	53
cc) Analyse der Entscheidungsgründe	53
(1) Hauptantrag im finanzgerichtlichen Verfahren	53
(a) Anwendung des § 6b EStG nur bei objektiver Möglichkeit einer begünstigten Reinvestition	54
(b) Voraussetzungen für die Fortführung einer Rücklage	55
(c) Summenmäßige Begrenzung der Fortführung	56
(2) Hilfsantrag im finanzgerichtlichen Verfahren	58
dd) Fazit	58
d) Wertveränderungen im Betriebsvermögen	59
aa) Gebäudeabschreibungen (§ 7 Abs. 4–5a EStG)	60
bb) Gebäude-Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung	61
(1) Allgemeines	61
(2) AfaA bei Abbruch eines Gebäudes, unter Umständen mit anschließendem Neubau	62
(a) Gebäude ist beim Erwerb objektiv wertlos	62
(b) Gebäude ist beim Erwerb objektiv nicht wertlos	62
(aa) Erwerb ohne Abbruchabsicht	63
(bb) Erwerb mit Abbruchabsicht	64
(3) AfaA bei Umbau eines Gebäudes	64
e) BGH, Urteil vom 12. März 1986 – IVa ZR 183/84	65
aa) Sachverhalt	65
bb) Entscheidungsgründe	66
(1) Allgemeine Erwägungen	67
(2) Anwendung auf den zu entscheidenden Fall	67
cc) Analyse der Entscheidungsgründe	68
(1) Allgemeine Erwägungen	68
(a) Absetzung für Abnutzung bzw. Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung	68
(b) Abschreibungen	68
(2) Anwendung auf den zu entscheidenden Fall	69
(a) Exkurs: Funktion der Absetzung für Abnutzung	70
(aa) Wertverzehrthese	70
(bb) Aufwandsverteilungsthese	70
(cc) Eigene Stellungnahme	71

(b) Kosten für Bauarbeiten nicht Gegenstand der Abschreibung .....	71
(c) Kosten für Baumaßnahmen als Betriebsausgaben .....	72
(aa) Ausgangspunkt: Bilanzielle Berücksichtigung der Kosten für den Erwerb des Gästehauses .....	72
(bb) Getrennte Betrachtung der Abbruch- bzw. Umbauarbeiten und Erweiterungsmaßnahmen .....	73
(cc) Behandlung der Abbruch- bzw. Umbaukosten .....	73
(dd) Behandlung der Erweiterungsmaßnahmen .....	74
(ee) Zuordnung zu Betriebsausgaben .....	74
dd) Fazit .....	75
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG) .....	75
a) Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG) ..	75
aa) Ausscheiden eines Gesellschafters als „Veräußerung“ i.S.d. § 16 Abs. 1 EStG .....	76
(1) Handelsrechtliche Rechtslage .....	77
(2) Steuerrechtliche Rechtslage .....	78
bb) Besteuerung des Veräußerers .....	79
(1) Befreiung von Verbindlichkeiten .....	79
(2) Negatives Kapitalkonto .....	80
(3) Steuerliche Begünstigung des Veräußerungsgewinns .....	81
(a) Steuerbefreiung .....	81
(b) Tarifliche Begünstigung .....	82
b) BGH, Urteil vom 30. September 1993 – IX ZR 73/93 .....	83
aa) Sachverhalt .....	83
bb) Entscheidungsgründe .....	84
cc) Analyse der Entscheidungsgründe .....	84
(1) Barabfindung .....	84
(a) Möglichkeit 1: Barabfindung wurde für das Ausscheiden aus der oHG gezahlt .....	85
(b) Möglichkeit 2: Barabfindung wurde für das Ausscheiden aus der GmbH gezahlt .....	85
(2) Ausgleich des negativen Kapitalkontos .....	87
(3) Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens .....	88
(a) Tatsächliche Situation .....	88
(b) Hypothetische Situation .....	89
(aa) Steuerliche Behandlung der stillen Beteiligung .....	89
(bb) Umwandlung der oHG-Beteiligung in eine stille Beteiligung .....	90
(cc) Umwandlung der GmbH-Beteiligung in eine stille Beteiligung .....	91
dd) Fazit .....	92

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG) .....	92
a) Einführung .....	92
b) Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) .....	93
aa) Anwendungsbereich .....	94
bb) Antragsgebundene Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG .....	94
cc) Berücksichtigung von Verlusten .....	95
c) BGH, Urteil vom 29. April 1993 – IX ZR 101/92 .....	96
aa) Sachverhalt .....	96
bb) Entscheidungsgründe .....	97
(1) Pflichtverletzung des Steuerberaters .....	98
(2) Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens .....	98
cc) Analyse der Entscheidungsgründe .....	99
(1) Antragstellung nach § 13a Abs. 1 S. 2 EStG a.F. ....	99
(2) Pferdezucht als Gewerbebetrieb oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb .....	100
(3) Liebhaberei vs. Gewinnerzielungsabsicht .....	101
dd) Fazit .....	102
III. Überschusseinkunftsarten .....	102
1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) .....	103
a) Werbungskostenabzug beim sog. Erhaltungsmodell .....	103
aa) Konzeption des Erhaltungsmodells .....	104
bb) Finanzgerichtliche Rechtsprechung zum Erhaltungsmodell .....	105
(1) Begriff des Bauherren .....	106
(2) Finanzgerichtliche Rechtsprechung zum Bauherrenmodell .....	107
(3) Hersteller-/Erwerbseigenschaft des Anlegers im Erhaltungsmodell .....	108
b) BGH, Urteil vom 27. November 1998 – V ZR 344/97 .....	109
aa) Sachverhalt .....	109
bb) Entscheidungsgründe .....	110
cc) Analyse der Entscheidungsgründe .....	111
(1) Vorhersehbarkeit der BFH-Rechtsprechung zum Erhaltungsmodell .....	111
(2) Anwendung des Abschnittes 157 Abs. 5 EStR auf das Erhaltungsmodell fraglich .....	112
(a) Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Herstellungsaufwand ..	112
(b) Abgrenzung Erhaltungsaufwand – anschaffungsnahe Aufwendungen .....	113
dd) Fazit .....	115
c) Rückfluss früherer Werbungskosten .....	116
d) BGH, Urteil vom 25. Februar 1988 – VII ZR 152/87 .....	117
aa) Sachverhalt .....	117
bb) Entscheidungsgründe .....	118

(1) Pflichtverletzung .....	118
(2) Schadensumfang .....	119
cc) Analyse der Entscheidungsgründe .....	119
dd) Fazit .....	120
2. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG) .....	121
a) Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG) .....	122
b) Steuerbarkeit/Nichtsteuerbarkeit von Erwerbsersatzrenten .....	123
c) Steuerbarkeit/Nichtsteuerbarkeit von Mehrbedarfsrenten .....	124
aa) Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs .....	125
bb) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vor 1994 .....	125
cc) Neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seit 1994 .....	126
d) BGH, Urteil vom 23. Mai 1985 – III ZR 69/84 .....	127
aa) Sachverhalt .....	128
bb) Entscheidungsgründe .....	128
cc) Analyse der Entscheidungsgründe .....	130
(1) Frühere finanzgerichtliche Rechtsprechung .....	130
(2) Neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs .....	130
(a) Nichtbesteuerung der Mehrbedarfsrente .....	132
(b) Nichtbesteuerung der Erwerbsersatzrente .....	132
(aa) Besteuerung nach § 24 Nr. 1a EStG i.V.m. § 2 Abs. 1, §§ 13–23 EStG .....	132
(bb) Besteuerung als „wiederkehrende Bezüge“ nach § 22 Nr. 1 EStG .....	133
dd) Fazit .....	134
e) Steuerbarkeit/Nichtsteuerbarkeit von Unterhaltersatzrenten .....	134
f) BGH, Urteil vom 06. November 1986 – III ZR 193/85 .....	136
aa) Sachverhalt .....	137
bb) Entscheidungsgründe .....	138
cc) Analyse und Fazit .....	138
g) BGH, Urteil vom 02. Dezember 1997 – VI ZR 142/96 .....	139
aa) Sachverhalt .....	139
bb) Entscheidungsgründe .....	140
cc) Fazit .....	141

### *Drittes Kapitel*

## **Körperschaftsteuer**

142

I. Historische Entwicklung der Körperschaftsteuer .....	142
II. Körperschaftsteuersubjekt: Sonderfall der körperschaftsteuerlichen Organ- schaft (§§ 14–19 KStG) .....	143
1. Allgemeines .....	144
2. Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft .....	144

a)	Rechtsform der Organgesellschaft und des Organträgers .....	144
b)	Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers .....	145
c)	Gewinnabführungsvertrag .....	147
3.	Rechtsfolgen der körperschaftsteuerlichen Organschaft .....	148
a)	Grundsatz .....	148
b)	Die steuerlichen Folgen einer „verunglückten Organschaft“ .....	150
c)	Gewinnabführung bei „verunglückter Organschaft“ .....	151
aa)	Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs .....	151
(1)	Rechtslage bis zur Körperschaftsteuerreform 1977 .....	151
(2)	Rechtslage nach In-Kraft-Treten des Körperschaftsteuergesetzes 1977 .....	152
(3)	Derzeitige Rechtslage .....	154
bb)	BGH, Urteil vom 30. September 1999 – IX ZR 139/98 .....	154
(1)	Sachverhalt .....	154
(2)	Entscheidungsgründe .....	154
(3)	Analyse der Entscheidungsgründe .....	155
(a)	Hypothetische Situation: Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages .....	155
(b)	Tatsächliche Situation: Unwirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages .....	156
(c)	Vergleich zwischen hypothetischer und tatsächlicher Situation .....	158
(d)	Berechnung der Steuerschuld der Klägerin zu 1 .....	159
(e)	Schaden der Klägerin zu 1 aufgrund bestehender Verlustausgleichspflicht .....	159
(4)	Fazit .....	160
d)	Verlustübernahme bei „verunglückter Organschaft“ .....	160
aa)	Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs .....	161
bb)	BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 – IX ZR 56/91 .....	162
(1)	Sachverhalt .....	163
(2)	Entscheidungsgründe .....	163
(3)	Analyse und kritische Stellungnahme .....	164
(a)	Verlustübernahme als verdeckte Einlage .....	164
(b)	Verlustübernahme als „betrieblich veranlasste Aufwendung“ .....	166
(c)	Rechtsfolgen der Verlustübernahme als verdeckte Einlage .....	166
(aa)	Verdeckte Einlage als nachträgliche Anschaffungskosten .....	167
(bb)	Aktivierung der Verlustübernahme .....	168
(4)	Fazit .....	170
III.	Bemessungsgrundlage (Steuerobjekt) .....	171
1.	Grundsatz .....	171

2. Gewinn (§§ 4, 5 EStG) als Ausgangsgröße bei Kapitalgesellschaften . . . . .	171
3. Nichtabziehbare Aufwendungen nach § 10 KStG . . . . .	172
a) Erstattung nichtabziehbarer Aufwendungen . . . . .	172
b) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . . .	173
4. Problematik verdeckter Gewinnausschüttungen . . . . .	174
a) Einführung . . . . .	174
b) Definition der verdeckten Gewinnausschüttung . . . . .	174
aa) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bis 1984 . . . . .	175
bb) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zwischen 1984 und 1989 ..	176
cc) Neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs seit 1989 . . . . .	177
dd) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs . . . . .	179
c) Verdeckte Gewinnausschüttungen im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit . . . . .	180
aa) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs . . . . .	180
(1) Allgemeine Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Anstellungsverträgen . . . . .	181
(a) Die Rechtsbeziehung beruht auf einer zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung . . . . .	181
(b) Die Vereinbarung wird tatsächlich durchgeführt . . . . .	182
(c) Angemessenheit der Geschäftsführerbezüge . . . . .	183
(2) Sondertatbestandsmerkmale für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer . . . . .	185
(a) Die Vereinbarung ist inhaltlich klar und eindeutig . . . . .	186
(b) Die Vereinbarung ist im Vorhinein abgeschlossen . . . . .	188
bb) BGH, Urteil vom 15. April 1997 – IX ZR 70/96 . . . . .	188
(1) Sachverhalt . . . . .	188
(2) Entscheidungsgründe . . . . .	189
(3) Analyse der Entscheidungsgründe . . . . .	190
(a) Unwirksame Vereinbarung . . . . .	190
(b) Keine beherrschende Stellung der Gesellschafter-Geschäftsführer . . . . .	191
(c) Vorliegen einer sonstigen verdeckten Gewinnausschüttung . . . . .	192
(4) Fazit . . . . .	193
cc) BGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 – IX ZR 153/96 . . . . .	193
(1) Sachverhalt . . . . .	193
(2) Entscheidungsgründe . . . . .	194
(a) Pflichtverletzung . . . . .	194
(aa) Fehlen einer steuerlich ausreichenden Gehaltsvereinbarung . . . . .	194
(bb) Keine tatsächliche Durchführung der Vereinbarung ..	195
(b) Vorliegen eines Schadens . . . . .	195
(3) Analyse der Entscheidungsgründe . . . . .	196
(a) Fehlen einer steuerlich ausreichenden Gehaltsvereinbarung . . . . .	196

(b)	Keine tatsächliche Durchführung der Vereinbarung .....	197
(c)	Vorliegen eines Schadens .....	197
(aa)	Fehlerhafte Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BFH sowie die Ansicht des BMF .....	197
(bb)	Eigener Lösungsansatz .....	198
(4)	Fazit .....	200
d)	Verdeckte Gewinnausschüttungen bei einem als In-Sich-Geschäft un- wirksamen Geschäftsführungsvertrag .....	200
aa)	Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs .....	200
bb)	BGH, Urteil vom 18. November 1999 – IX ZR 402/97 .....	203
(1)	Sachverhalt .....	203
(2)	Entscheidungsgründe .....	204
(3)	Analyse der Entscheidungsgründe .....	205
(a)	Grundsätzlich keine wirksame Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens .....	205
(b)	Lehre vom fehlerhaften Anstellungsvertrag .....	206
(c)	Vorliegen einer unklaren Zivilrechtslage .....	207
(4)	Fazit .....	209
e)	Weitere Einzelfälle aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ..	209
aa)	Verdeckte Gewinnausschüttung an nahe stehende Personen .....	210
(1)	Abgrenzung des Kreises der nahe stehenden Personen .....	210
(2)	Vermögensvorteil des Gesellschafters .....	212
(3)	Zurechnung der verdeckten Gewinnausschüttung .....	213
bb)	Verdeckte Gewinnausschüttung an nahe stehende Personen eines beherrschenden Anteilseigners .....	213
cc)	Private Kfz-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers .....	214
dd)	Führung von Verrechnungskonten .....	215
ee)	BGH, Urteil vom 25. Februar 1987 – IVa ZR 162/85 .....	216
(1)	Sachverhalt .....	216
(2)	Entscheidungsgründe .....	217
(a)	Voraussetzungen für das Vorliegen einer verdeckten Ge- winnausschüttung .....	218
(b)	Zahlung der Geschäftsführergehälter .....	218
(c)	Gehaltszahlungen an die Töchter .....	219
(d)	Private Nutzung der Personenkraftwagen .....	219
(e)	Pachtzinszahlung .....	219
(3)	Analyse der Entscheidungsgründe .....	220
(a)	Voraussetzungen für das Vorliegen einer verdeckten Ge- winnausschüttung .....	220
(b)	Geschäftsführergehalt .....	221
(aa)	Beherrschende Stellung der Gesellschafter-Geschäfts- führer .....	221

(bb) Angemessenheitsprüfung .....	222
(cc) Rechtsfolgen aus der Sicht des Bundesgerichtshofs ..	223
(dd) Rechtsfolgen aus Sicht der Finanzverwaltung .....	223
(ee) Eigene Bewertung .....	226
(c) Private Pkw-Nutzung .....	227
(4) Fazit .....	229
f) Rechtsfolgen verdeckter Gewinnausschüttungen vor In-Kraft-Treten des Körperschaftsteuerreformgesetzes .....	229
aa) Einführung .....	229
bb) BGH, Urteil vom 24. März 1982 – IVa ZR 303/80 .....	230
(1) Sachverhalt .....	230
(2) Entscheidungsgründe .....	231
(a) Tatsächliche Situation .....	231
(b) Hypothetische Lage mit Abschluss einer Vergütungsvereinbarung .....	231
(3) Analyse der Entscheidungsgründe .....	232
(a) Fehlerhafte Angabe der Steuersätze .....	233
(b) Keine nachteilige Auswirkung der verdeckten Gewinnausschüttung beim Gesellschafter der GmbH .....	233
(c) Behandlung des Geschäftsführergehalts bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung .....	234
5. Sonderausgabenähnliche Abzugstatbestände .....	235
a) Einführung .....	235
b) Verlustabzug nach § 10d EStG .....	236
aa) Voraussetzungen des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften .....	236
bb) Verlustabzug bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften .....	237
(1) Übertragung des Verlustabzugs .....	238
(2) Verlustabzug bei der übernehmenden Gesellschaft .....	239
cc) BGH, Urteil vom 05. Dezember 1996 – IX ZR 61/96 .....	241
(1) Sachverhalt .....	241
(2) Entscheidungsgründe .....	241
(3) Analyse der Entscheidungsgründe und Fazit .....	243
IV. Die Behandlung von Ausschüttungen bei der Körperschaft und beim Anteilseigner .....	244
1. Einführung .....	244
2. Das Anrechnungsverfahren .....	245
a) Behandlung der Ausschüttung bei der ausschüttenden Körperschaft ...	245
b) Behandlung der Ausschüttung beim Anteilseigner .....	246
c) Rechtsnatur der Körperschaftsteuer nach dem KStG 1977 .....	247
d) BGH, Urteil vom 28. Juni 1982 – II ZR 69/81 .....	248
aa) Sachverhalt .....	249
bb) Entscheidungsgründe .....	249

(1) Dividendenkürzung bei den anrechnungsberechtigten Aktionären .....	250
(2) Differenzierung zwischen anrechnungsberechtigten und nicht anrechnungsberechtigten Aktionären .....	250
cc) Kritische Analyse der Entscheidungsgründe .....	251
(1) Rechtliche Einordnung des Körperschaftsteueranrechnungsanspruchs .....	251
(2) Differenzierung zwischen anrechnungsberechtigten und nicht anrechnungsberechtigten Aktionären .....	253
(3) Herkunft des ausgeschütteten Kapitals .....	255
(a) Ausschüttung aus EK <sub>02</sub> .....	255
(b) Ausschüttung aus EK <sub>56</sub> und EK <sub>02</sub> .....	256
dd) Stellungnahme und Fazit .....	257
e) Körperschaftsteueranrechnung bei Beteiligung einer Personenhandels- gesellschaft an einer Kapitalgesellschaft .....	259
aa) Rechtliche Zuordnung des Anrechnungsanspruchs .....	259
(1) Anrechnungsberechtigung der Personenhandelsgesellschaft ...	259
(2) Anrechnungsberechtigung der Gesellschafter .....	260
bb) Bilanzielle Behandlung des Körperschaftsteuer-Anrechnungs- anspruchs .....	262
(1) Handelsbilanz der Personenhandelsgesellschaft .....	262
(a) Körperschaftsteuer-Anrechnungsanspruch nicht Bestandteil des Gesamthandsvermögens .....	263
(b) Körperschaftsteuer-Anrechnungsanspruch Teil des Gesamt- handsvermögens .....	263
(2) Steuerbilanz der Personenhandelsgesellschaft .....	264
(3) Sonderbilanz der Gesellschafter .....	264
f) BGH, Urteil vom 30. Januar 1995 – II ZR 42/91 .....	266
aa) Sachverhalt .....	267
bb) Entscheidungsgründe .....	267
(1) An das Finanzamt abgeführte Körperschaftsteuer nicht Teil des Beteiligungsertrags .....	268
(2) Körperschaftsteuer-Anrechnungs- bzw. -Erstattungsanspruch nicht Teil des Beteiligungsertrags .....	268
cc) Analyse der Entscheidungsgründe .....	270
(1) Rechtliche Zuordnung der anrechenbaren Körperschaftsteuer .	270
(a) Gesellschaftsrechtliche Gesichtspunkte .....	270
(b) Bereicherungsrechtliche Gesichtspunkte .....	271
(c) Wirtschaftliche Betrachtungsweise .....	272
(d) Anrechnungsberechtigung aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG .....	273
(2) Bilanzielle Behandlung der anrechenbaren Körperschaftsteuer	273
(a) Handelsbilanz .....	273
(b) Handelsrechtliche Konsequenzen .....	275

(c) Steuerbilanz .....	276
(d) Steuerrechtliche Konsequenzen .....	276
dd) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs .....	277
ee) Fazit .....	277

### *Viertes Kapitel*

## **Gewerbesteuer** 279

I. Historische Entwicklung der Gewerbesteuer .....	279
II. Steuergegenstand .....	281
1. Begriff des Gewerbebetriebs .....	282
2. Grundstücksgeschäfte als gewerbliche Betätigung .....	283
a) Begriff des Grundstückshandels .....	283
b) Positive Merkmale der Gewerblichkeit .....	284
c) Abgrenzung des Grundstückshandels zur privaten Vermögensverwaltung .....	286
3. Die sog. „Drei-Objekt-Grenze“ .....	288
a) Objektart .....	288
b) Maßgebliche Anzahl von Veräußerungen .....	289
c) Zeitraum .....	290
4. (Bedingte) Veräußerungsabsicht .....	291
5. BGH, Urteil vom 22. Februar 2001 – IX ZR 293/99 .....	292
a) Sachverhalt .....	292
b) Entscheidungsgründe .....	293
aa) Pflichtverletzung .....	294
bb) Schaden .....	294
cc) Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden .....	295
c) Analyse der Entscheidungsgründe .....	296
aa) Eigentumswohnungen als „Objekte“ .....	296
bb) Indizielle Bedeutung der Anzahl der Objekte .....	297
cc) Veräußerung selbst errichteter Gebäude .....	298
dd) Allgemeine Voraussetzungen gewerblicher Tätigkeit .....	298
6. BGH, Urteil vom 26. Mai 1994 – IX ZR 57/93 .....	299
a) Sachverhalt .....	299
b) Entscheidungsgründe .....	300
aa) Pflichtverletzung des Steuerberaters .....	301
bb) Schaden .....	302
cc) Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden ...	302
c) Analyse der Entscheidungsgründe .....	303
aa) Keine Anwendung der „Drei-Objekt-Grenze“ .....	303

bb) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum gewerblichen Grundstückshandel vor Anwendung der „Drei-Objekt-Grenze“ .....	304
(1) Allgemeine Merkmale eines Gewerbebetriebs .....	304
(2) Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung .....	304
(a) Zeitlicher Zusammenhang zwischen Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerung .....	305
(b) Verwertungsmaßnahmen beim Verkauf unbebauter Grundstücke .....	305
(c) Zahl der verkauften Objekte .....	306
d) Fazit .....	307

### *Fünftes Kapitel*

<b>Rechtsprechungseinheit zwischen Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof</b>	308
I. Aufgabenstellung des Gemeinsamen Senats .....	308
II. Pflicht zur Vorlage an den Gemeinsamen Senat .....	309
1. Unbewusste Nichtanrufung des Gemeinsamen Senats .....	310
2. „Umgehungstendenzen“ .....	312
3. Weitere Einzelfälle .....	314
a) BGH, Urteil vom 28. Juni 1982 – II ZR 69/81 .....	314
b) BGH, Urteil vom 30. Januar 1995 – II ZR 42/91 .....	315
<b>Zusammenfassendes Ergebnis</b> .....	316
<b>Anhang: Überblick über die analysierten Entscheidungen des BGH sowie die darin zitierte Rechtsprechung des BFH</b> .....	319
I. Urteile zur Einkommensteuer .....	319
II. Urteile zur Körperschaftsteuer .....	321
III. Urteile zur Gewerbesteuer .....	324
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	325
I. Kommentare, Handbücher .....	325
II. Aufsätze, Lehrbücher, Monographien, Urteilsanmerkungen .....	330
<b>Sachverzeichnis</b> .....	349

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzungen für Abnutzungen
AfaA	Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen
AG	Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a. M.	andere Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVL	Amt für Verteidigungslasten
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BBG	Bundesbeamtengesetz
Begr./begr.	Begründer/begründet
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz

Bl.	Blatt
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co.	Compagnie
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dok.	Dokument
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EinfGRealStG	Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen
EK	Eigenkapital
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EStRG	Einkommensteuerreformgesetz
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgend(e)
ff.	fortfolgend(e)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FinVtr	Finanzvertrag
Fn.	Fußnote
FR	Finanz-Rundschau
FS	Festschrift
FWW	Die Freie Wohnungswirtschaft
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

GewSt	Gewerbesteuer
GewStDV	Gewerbesteuerdurchführungsverordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GewSt-VereinfVO	Gewerbesteuervereinfachungsverordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Großkomm.	Großkommentar
GrS	Großer Senat
Hdb.	Handbuch
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/erausgegeben
HS.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung vom/von
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. e.	id est
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JbFSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KapErhG	Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier, Möhring u. a.

m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million(en)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NTS	NATO-Truppenstatut
n. v.	nicht veröffentlicht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
OFD	Oberfinanzdirektion
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLGReport
Pkw	Personenkraftwagen
RA	Rechtsanwalt
Rdnr.	Randnummer
RFH	Reichsfinanzhof
RGBL	Reichsgesetzblatt
RiOLG	Richter am Oberlandesgericht
rkr.	rechtskräftig
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes
RStBl.	Reichssteuerblatt
S.	Satz, Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
sog.	so genannt
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung
StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StSenkG	Steuersenkungsgesetz
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVergAbG	Steuervergünstigungsabbaugesetz
Tz.	Textzahl
u. a.	unter anderem
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UntStFG	Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz

usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	von/vor
VersR	Versicherungsrecht
vGA/VGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VStRG	Vermögensteuerreformgesetz
VuV	Vermietung und Verpachtung
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht, Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen
WpG	Die Wirtschaftsprüfung
WuB	Entscheidungssammlung Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
z. T.	zum Teil



## Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland ist die rechtsprechende Gewalt (Judikative) in fünf selbständige Gerichtszweige aufgegliedert, die im Grundsatz jeweils für unterschiedliche Arten von Rechtsgebieten zuständig sind.<sup>1</sup> Während die *ordentliche Gerichtsbarkeit* (Zivil- und Straferichtsbarkeit) in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie Straf- und Bußgeldverfahren zur Entscheidung berufen ist, ist die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* bei Konflikten zwischen Bürger und Staat oder Kommune<sup>2</sup> oder zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften zuständig. Die *Arbeitsgerichtsbarkeit* entscheidet über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern oder ihren Interessenvertretungen, und die Haupttätigkeit der *Sozialgerichtsbarkeit* liegt auf dem Gebiet der Sozialversicherungen. Die *Finanzgerichtsbarkeit* entscheidet schließlich im Wesentlichen in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten betreffend Abgabensachen, soweit es sich um Abgaben handelt, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- bzw. Landesfinanzbehörden verwaltet werden.<sup>3</sup>

Diese Binnendifferenzierung bedeutet jedoch nicht, dass die Gerichte innerhalb eines Gerichtszweiges nur mit Rechtsfragen aus der jeweiligen Gerichtsbarkeit konfrontiert sind. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtsgebiete im Gesamtsystem einer auf Einheit bedachten Rechtsordnung bedingt vielmehr, dass sich das Gericht eines Zweiges unter Umständen auch mit Problemen aus einer anderen Gerichtsbarkeit konfrontiert sieht. Gesellschaftsrechtliche Sachverhalte werden beispielsweise nicht nur von den ordentlichen Gerichten, sondern aufgrund der engen Verflechtung zwischen Gesellschafts- und Steuerrecht auch von den Finanzgerichten entschieden. Umgekehrt gibt es insbesondere im Bereich von Haftungsprozessen Fallkonstellationen, in denen die Zivilgerichte auf dem Gebiet des Steuerrechts judizieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 95 Abs. 1 des Grundgesetzes.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bilden insoweit u. a. die Amtshaftungsansprüche (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB); für diese Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben, vgl. Art. 34 S. 3 GG.

<sup>3</sup> Die oberste Instanz jedes Gerichtszweiges bildet ein vom Bund eingerichteter oberster Gerichtshof. Entsprechend der dargestellten Aufgliederung der Judikative existieren derzeit fünf oberste Gerichtshöfe: der *Bundesgerichtshof* mit Sitz in Karlsruhe, das *Bundesverwaltungsgericht* mit Sitz in Leipzig, der *Bundesfinanzhof* mit Sitz in München, das *Bundesarbeitsgericht* mit Sitz in Erfurt sowie das *Bundessozialgericht* mit Sitz in Kassel.

Mit einem Teilaspekt der letztgenannten Schnittstellenproblematik befasst sich die vorliegende Arbeit. Sie soll aufzeigen, inwieweit der *Bundesgerichtshof* als oberste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit in seiner bisherigen Rechtsprechung *Steuerfragen* zu entscheiden hatte. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob der Bundesgerichtshof dabei zu aus steuerrechtlicher Sicht zutreffenden Ergebnissen gekommen ist sowie „ob“ und „wie“ er sich mit der Rechtsprechung des obersten Steuergerichts, des Bundesfinanzhofs, auseinander gesetzt hat. Eine solche Untersuchung erscheint insbesondere deshalb lohnend, weil sich das deutsche Steuerrecht aufgrund des seit Jahren ungebremsten Aktionismus des Gesetzgebers<sup>4</sup> zu einer komplexen Materie entwickelt hat (allein das Einkommensteuergesetz (EStG) besteht aus fast 100 Paragraphen mit über 650 Absätzen), die nicht einmal von Steuerexperten verlässlich beurteilt werden kann.<sup>5</sup> Divergenzen in der Rechtsanwendung zwischen den beiden obersten Bundesgerichten sind daher nicht auszuschließen. Von der Sache her dürften sie jedoch deshalb nicht vorkommen, weil dem Bundesgerichtshof ebenso wie den anderen obersten Bundesgerichten neben der Aufgabe der Rechtskontrolle im Einzelfall vor allem die Funktion zukommt, die *Rechtseinheit* zu wahren.

---

<sup>4</sup> Lang, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 17. Aufl., Vorwort S. VII spricht insoweit von einem „Stakkato der Steueränderungsgesetzgebung“.

<sup>5</sup> So der Vizepräsident des Deutschen Bundestages und Finanzpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Dr. Hermann Otto Solms, in einer aktuellen Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Steuerreform („Steuererklärung in einer Stunde“), abrufbar über <http://solms.org.liberales.de> (Stand Oktober 2004).

## **Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes**

Nachdem das zur Bearbeitung gestellte Thema mit der „Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet des Steuerrechts“ sehr breit angelegt war, stand am Anfang der Untersuchung eine umfassende methodische Auswertung aller Entscheidungen des Bundesgerichtshofs seit dessen Errichtung im Jahre 1950. Diese Auswertung, die einerseits die beiden amtlichen Entscheidungssammlungen des Bundesgerichtshofs – die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) und die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) – sowie andererseits die wichtigsten juristischen Zeitschriften<sup>6</sup> berücksichtigte, war darauf ausgelegt, diejenigen Entscheidungen herauszufiltern, in denen der Bundesgerichtshof bei der Beurteilung steuerrechtlicher Fragen ausdrücklich auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofs Bezug genommen hat. Dementsprechend basierte die Auswertung auf den folgenden formalen Kriterien:

- der Tatsache, ob im Tatbestand oder den Entscheidungsgründen eine oder mehrere – unter Umständen auch heute nicht mehr existierende – Steuerarten<sup>7</sup> begrifflich erschienen und
- der Tatsache, ob in den Entscheidungsgründen einzelne Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zitiert wurden bzw. allgemein auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hingewiesen wurde.

Dieser erste Schritt lieferte weit über 300 Entscheidungen, die grundsätzlich für das mit der vorliegenden Untersuchung verfolgte Ziel relevant erschienen. Da eine vollständige Analyse all dieser Entscheidungen den Rahmen der vorliegenden Arbeit gesprengt hätte, bestand die Notwendigkeit, den Untersuchungsgegenstand weiter einzuzugrenzen. Dabei erschienen zwei Möglichkeiten nahe lie-

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle seien exemplarisch die folgenden Zeitschriften genannt: Aktiengesellschaft (AG), Betriebs-Berater (BB), Der Betrieb (DB), Deutsches Steuerrecht (DStR), Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), Neue Juristische Wochenschrift (NJW), NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR), Zeitschrift für Versicherungsrecht (VersR), Wertpapiermitteilungen (WM) sowie Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (ZIP).

<sup>7</sup> In die Suche wurden die folgenden *Steuerarten* einbezogen: Branntweinsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer, Schenkungsteuer, Tabaksteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer sowie Versicherungssteuer.